

## Kommentar zu Behördengeschäft „Flickenteppich zusammenweben“ im INFO@MARKT 35/2025:

In der Ausgabe 35/2025 veröffentlicht der INFO@MARKT eine Übersicht über die länderspezifischen Schwellenwerte für Vergaben unterhalb der Europaweiten Ausschreibungen. Die Vergabe-Landkarte des Bitkom zielt zwar in erster Linie auf Start-Ups, zeigt aber auch gut den „Flickenteppich“ in den einzelnen Bundesländern. Nun ist die Aufstellung des Bitkom nicht die einzige zum Thema. Auch die Auftragsberatungsstellen der IHK geben eine solche Übersicht heraus. Auffällig ist dabei, dass sich diese an einigen Stellen zu den Angaben des Bitkom unterscheiden. Allein diese Tatsache zeigt die Unterschiede der Vergabeverfahren in den Bundesländern, denn unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt nationales Vergaberecht. Anzuwenden sind die haushaltrechtlichen Vorschriften des Bundes, des jeweiligen Bundeslandes oder der Kommunen.

Diese Vorschriften sind in vielen Bundesländern derzeit in Bewegung. So entfallen ab dem 1. Januar 2026 in Nordrhein-Westfalen „alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren. Kommunen sind nach Inkrafttreten grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben.“ In dem Zusammenhang nennt Ines Scharrenbach (Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW) das Vergaberecht im Unterschwellenbereich in einem Gastkommentar im Handelsblatt (26.10.2025) ein „Bürokratiemonster“ und spricht vom Ende des „Billigprinzips“. Ab 2026 soll in NRW für Kommunen endlich der „wirtschaftlichste Anbieter“ zählen.

Ich bin kein Vergabejurist, aber begleite seit über 25 Jahren Ausschreibungen von Behörden aus kaufmännischer Sicht. Und so wundere ich mich gerade:

- Was hat denn das Vergaberecht mit dem "Billigprinzip" zu tun? Es geht immer um das „Wirtschaftlichste Angebot“. Das ändert sich auch nicht durch die Abschaffung der Regeln. Kommunen bekommen immer mehr Aufgaben von Bund/Land übertragen und werden dabei nicht auskömmlich finanziert. So bleibt ihnen oft gar nichts anderes übrig, als das billigste Angebot zu nehmen. Das hat weniger mit dem Vergaberecht als vielmehr mit der jeweiligen Haushaltsslage zu tun.
- Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist das vorrangige Ziel des Vergaberechts, „durch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand zu decken. Durch die Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz soll es einen fairen Wettbewerb zwischen den bietenden Unternehmen sicherstellen und Korruption und Vetternwirtschaft wirksam verhindern“. Nun können die Kommunen gemäß Frau Scharrenbach zukünftig „ihre Verfahren selbst gestalten, so lange sie die Grundprinzipien der Vergabe von Transparenz, Wirtschaftlichkeit und



Gleichbehandlung einhalten". Wie sollen Kommunen die rechtsichere Einhaltung dieser Grundprinzipien sicherstellen, wenn es keine Vorgaben dafür gibt? Möglich erweise reiben sich jetzt erst einmal Anwaltskanzleien die Hände, weil sie den Kommunen entsprechende Vergabерichtlinien verkaufen können.

- Warum sollen kleine oder regionale Betriebe mehr Chancen haben, wenn jetzt die Branchengrößen mit ihrer Vertriebspower die Kommunen ohne Regeln beackern können? Viele Vergabestellen - gerade in kleineren Kommunen - sind keine qualifizierten Einkäufer. Sie führen den Vergabeprozess durch, aber verhandeln selten. Es gibt auch Kommunen ohne eigene Vergabestelle. Wer soll in Kommunen die Aufgabe als qualifizierte Einkäufer übernehmen?
- Aus meiner Sicht liegen die Beschaffungsprobleme der Kommunen weniger im Vergaberecht als vielmehr in der Bedarfsermittlung und der Markterkundung. Wenn eine Kommune sauber definieren kann, was sie braucht, und nach welchen Kriterien sie bewerten will, dann kann sie das auch problemlos mit den gängigen Verfahren beschaffen. Aber daran hapert es sehr oft. Ohne klare Vorgabe des Beschaffungsgegenstands drohen gescheiterte Vergabeverfahren genauso wie ausufernde Kosten; völlig unabhängig vom Beschaffungsweg.
- NRW geht im kommunalen Vergaberecht seinen eigenen Weg. Wie sollen kleinere Anbieter den Überblick darüber behalten, welche Regeln bei welchem Kunden ggf. noch in einem anderen Bundesland angewendet werden? Bisher galten die Vorgaben zumindest für das jeweilige Bundesland einheitlich. Wenn sich Bieter mit den jeweiligen standardisierten Vorgaben beschäftigen, entsteht Routine. Der Aufwand für das Geschäft mit Behörden sinkt. Wenn sich in NRW jede Kommune eigene Regeln mit eigenen Formularen/Vorgaben usw. gibt, dann wird es für kleinere Bieter sicherlich nicht einfacher. Der Vertriebsaufwand wird eher steigen. Beschaffungen werden intransparenter, die Einhaltung der Compliance schwieriger.

Dr. Robert Dekena  
DOKULOG Dokumentenlogistik & Management Beratung  
Bergisch Gladbach

Im Januar 2026

